

# Markt Randersacker



## 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung des Marktes Randersacker über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz und Änderungsgesetz (BayKiBiG und ÄndG)

Der Markt Randersacker erlässt aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes In Verbindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz und Änderungsgesetz (BayKiBiG und ÄndG) folgende Änderungssatzung:

### § 1

§ 8 Abs. 1 „Höhe der Elternbeiträge“ wird folgendermaßen geändert:

- (1) 1. Die Höhe der Elternbeiträge für den regelmäßigen Besuch einer Kindertagesstätte be-  
misst sich nach der für die Betreuung des Kindes gebuchten Zeit wie auch nach der Art der  
Betreuung und beträgt:

bei einer Buchungszeit (in Stunden)	für			in der H o r t - betreuung	Bemerkung
	u n t e r 3 - Jährige	für 3 - Jährige bis zur Ein- schulung	€ per Monat		
1 – 2	122,00 €			Zur Berechnung des Elternbeitrags werden die gebuchten Stunden pro Tag einer Woche addiert und durch die Anzahl der gebuchten Wochentage dividiert.  Der Durchschnittswert gilt als Buchungszeit im Sinne des § 8 der Gebührensatzung.	
2 – 3	135,00 €				
3 – 4	148,00 €	112,00 €	115,00 €		
4 – 5	163,00 €	118,00 €	120,00 €		
5 – 6	177,00 €	125,00 €	126,00 €		
6 – 7	192,00 €	131,00 €	131,00 €		
7 – 8	207,00 €	138,00 €			
8 – 9	222,00 €	145,00 €			
9 – 10	235,00 €	151,00 €			
über 10	247,00 €	158,00 €			

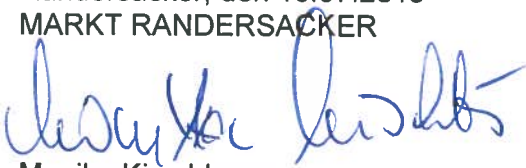
2. Ein Kind fällt in die Beitragsgruppe der „3 – Jährige bis zur Einschulung“ ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres.

3. <sup>1</sup>Vorschulkinder erhalten ohne Antrag im letzten Kindergartenbesuchsjahr einen Zuschuss von 100,00 € zum geltenden Beitragssatz. <sup>2</sup>Der Zuschuss wird geleistet für Kinder, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen, in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayEuG vorausgeht. <sup>3</sup>Wird durch Bescheid festgestellt, dass ein Kind von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wird, so wird der Zuschuss unterbrochen. <sup>4</sup>Die Unterbrechung dauert vom Zeitpunkt des auf die Verfügung der Zurückstellung (Art. 37 Abs. 2 Satz 2 BayEuG) folgenden Kalendermonats bis einschließlich 31. August des Jahres vor der Einschulung.

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Randersacker, den 10.07.2015  
MARKT RANDERSACKER



Monika Kirschbaum  
2. Bürgermeisterin

